# 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154 und 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.05.2023 (GVOBI. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser vom 30.11.2023 wird wie folgt geändert:

### I. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

#### II. § 8 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs. 4 werden die Worte "und abflusslosen Sammelgruben" gestrichen.
- 2. Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

"Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der ersten Inbetriebnahme der abflusslosen Grube."

#### III. § 9 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort "Schmutzwasserbeseitigungsanlage" die Worte "sowie der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben" eingefügt.
- 2. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "und abflusslosen Sammelgruben" gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Doberan, 13.12.2024

Dethloff

Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 13.12.2024

Dethloff

Verbandsvorsteher